



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 24.11  
VG 6 K 2/10 Ge

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 28. Februar 2011  
durch die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Deiseroth und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

beschlossen:

Die „sofortige Beschwerde“ der Antragsteller gegen den  
Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera vom 26. Januar  
2011 wird verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera vom 26. Januar 2011 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zu verwerfen. Die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts zum Bundesverwaltungsgericht ist vorliegend nicht gegeben (vgl. § 37 Abs. 2 VermG).
  
- 2 Da die Beschwerde erfolglos ist, fallen Gerichtsgebühren (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) an.

Dr. von Heimburg

Dr. Deiseroth

Dr. Hauser